

Freiburg, 4. September 2017

Anspruch auf Pooling bei induktiver Verbindung zwischen den Entnahmestellen Vorgelagerter Netzbetreiber nimmt Klage zurück- Urteil LG Offenburg ist wirkungslos

Die zwischenzeitlich strittige Frage, ob auch bei einer induktiven Verbindung zwischen den Entnahmestellen ein Pooling gemäß § 17 Abs. 2a StromNEV stattfinden muss, ist entschieden. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat seine vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe anhängige Klage zurückgenommen und damit hingenommen, dass auch bei einer induktiven Verbindung zwischen den betreffenden Entnahmestellen das Netznutzungsentgelt gepoolt abzurechnen ist. Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Offenburg vom 22. Juli 2015 ist wirkungslos. Es gilt ausschließlich der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Januar 2017, in welchem festgestellt wurde, dass auch bei einer induktiven Verbindung ein Pooling stattzufinden hat.

Hintergrund: Pooling bei induktiven Verbindungen

Unter den Voraussetzungen von § 17 Abs. 2a StromNEV ist das Leistungsentgelt gepoolt, d.h. auf Grundlage der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller betroffenen Entnahmestellen abzurechnen. Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal ist gemäß § 17 Abs. 2a S. 1 Nr. 4 StromNEV, dass die Entnahmestellen entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder dass eine kundenseitige galvanische Verbindung zwischen ihnen besteht. Der vorgelagerte Netzbetreiber hatte eine gepoolte Abrechnung verweigert, wenn nachgelagerte Netzbetreiber überspannungsseitig über Transformatoren an ihrem Netz angeschlossen sind. In diesen Fällen besteht - rein technisch betrachtet - eine induktive Verbindung zwischen den Entnahmestellen und keine galvanische Verbindung.

Der vorgelagerte Netzbetreiber hatte einen nachgelagerten Netzbetreiber, der die Zahlung des ungepoolten Leistungsentgelts verweigert hatte, vor dem Landgericht Offenburg verklagt. Das Landgericht Offenburg hat mit seinem Urteil vom 22. Juli 2015 der Klage stattgegeben, aber überraschend § 17 Abs. 2a S. 1 Nr. 4 Alt. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist gegen dieses Urteil vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe in Berufung gegangen.

Parallel hatte die Bundesnetzagentur den gleichen vorgelagerten Netzbetreiber in einem vergleichbaren Fall zur gepoolten Abrechnung verpflichtet. In dem anschließenden Beschwerdeverfahren hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 18. Januar 2017 (Az.: VI-3 Kart. 183/15 (V)) entschieden, dass auch bei induktiven Verbindungen das Leistungsentgelt gemäß § 17 Abs. 2a StromNEV gepoolt abzurechnen ist. Gegen diesen Beschluss hat nur die Bundesnetzagentur wegen der angeordneten Rückwirkung Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Der Netzbetreiber hat den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf akzeptiert und kein Rechtsmittel dagegen eingelegt.

Klagerücknahme und Anspruch auf gepoolte Abrechnung

Mit der Rücknahme seiner Klage gegen den nachgelagerten Netzbetreiber hat der vorgelagerte Netzbetreiber endgültig akzeptiert, dass auch beim Vorliegen einer induktiven Verbindung zwingend eine gepoolte Abrechnung des Leistungsentgelts stattfinden muss. Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Offenburg vom 22. Juli 2015 ist durch die Klagerücknahme in der Berufungsinstanz durch Beschluss des OLG Karlsruhe vom 29.08.2017 für wirkungslos erklärt worden. Die einzig relevante Entscheidung zum Pooling bei induktiver Verbindung ist somit der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Januar 2017. Der Bundesgerichtshof hat in dem Rechtsbeschwerdeverfahren nur noch über die Frage der Rückwirkung, also einer nachträglichen gepoolten Abrechnung, zu entscheiden.

Nachgelagerte Netzbetreiber und Letztverbraucher mit mehreren Entnahmestellen, denen ein Pooling mit der Begründung verweigert wurde, dass nur eine induktive Verbindung zwischen den Entnahmestellen bestehe, können nun endgültig verlangen, dass die Netzentgelte für ihre Entnahmestellen gepoolt abgerechnet werden. Selbstverständlich ist zunächst zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen von § 17 Abs. 2a StromNEV vorliegen.

Janis Gersemann
Rechtsanwalt

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Janis Gersemann